

Votum

Betriebsstätte strittig definiert

Die Rechtsprechung verhindert eine überzogene Auslegung.

Der Betriebsstättenbegriff ist fester Bestandteil des Steuerrechts. Auch in der Umsatzsteuer kann das Vorliegen einer Betriebsstätte Einfluss auf die Art und Weise der Steuererhebung haben, insbesondere aber auf den Besteuerungsort. Auf europäischer Ebene ist daher eine einheitliche und verbindliche Definition vorgesehen: Eine Betriebsstätte setzt einen hinreichenden Grad an Beständigkeit sowie ein Maß an personeller und technischer Ausstattung voraus, um Dienstleistungen zu empfangen oder zu erbringen.

Die nationalen Interpretationen dieser Definition bieten aber immer wieder Anlass zum Einschreiten des Europäischen Gerichtshofs. Bemerkenswert ist dabei der beharrliche Versuch, sogar rechtlich eigenständige Gesellschaften, beispielsweise Tochter- oder Schwestergesellschaften des Leistungsempfängers, zu dessen Betriebsstätten zu degradieren – zumeist, um damit Steueraufkommen im eigenen Land zu generieren.

In einem kürzlich entschiedenen Fall sollte der Auftragnehmer zugleich auch eine Betriebsstätte des Auftraggebers darstellen. Trotz einer fast vierzigjährigen Rechtsprechungshistorie stellt die Betriebsstätten-thematik, insbesondere für international tätige Unternehmen mit Schwester-, Tochter- und Enkelgesellschaften, eine Unwägbarkeit dar. Es bleibt zu hoffen, dass die Rechtsprechung ihrer restriktiven Sichtweise zum Vorliegen einer Betriebsstätte treu bleibt.



Nils Bleckmann
Autor bei der
Fachzeitschrift
„Betriebs-Berater“
und Partner bei der
WTS GmbH



Neue Einfamilienhäuser: Die Regeln sollen für Tatbestände nach dem 31.12.2023 gelten.

Immobilienverkauf

Grunderwerbsteuer reloaded

Mit der Novelle sollen Grundstücksgesellschaften steuerfrei übertragen werden können.

Heike Weber Frankfurt

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat überraschend seine Pläne für eine umfassende Novellierung der Grunderwerbsteuer veröffentlicht. Diese enthalten neben einigen bereits erwarteten Änderungen auch zahlreiche Vorschläge, die sich sehr einschneidend auf Share und Unit Deals auswirken würden. Von einem Share Deal spricht man, wenn Anteile an einer Gesellschaft übertragen werden, die Eigentümerin eines Grundstücks ist. Bei einem Unit Deal handelt es sich um die Übertragung von Anteilen an einem Immobilienfonds in der Vertragsform, bei dem die Kapitalverwaltungsgesellschaft zivilrechtliche Eigentümerin der Immobilien ist.

Die Anpassung der Regelungen an die Abschaffung der gesamthänderischen Vermögensbindung bei Personengesellschaften

infolge des Gesetzes zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts (MoPeG) mit Wirkung zum 1. Januar 2024 war zu erwarten. Das BMF belässt es aber nicht hierbei, sondern überholt grundlegend die Ergänzungstatbestände. Künftig soll die Vereinigung von 100 Prozent der Anteile an einer Grundstücksgesellschaft bei einem Erwerber oder einer Erwerbergruppe Grunderwerbsteuer auslösen. Eine Erwerbergruppe soll bereits vorliegen, wenn die Erwerber der Grundstücksgesellschaft diese miteinander abgestimmt haben. Anteile, die im „dienenden Interesse“ anderer Erwerber gehalten werden, sollen bei der Ermittlung der Quote gar nicht mitzählen. Erklärtes Ziel ist die Verhinderung der Übertragung von Grundstücksgesellschaften ohne Anfall von Grunderwerbsteuer.

Die neuen Regelungen sollen für alle nach dem 31. Dezember 2023 verwirklich-

ten Tatbestände gelten. Die aktuellen Ergänzungstatbestände – einschließlich der Übergangsregelungen – werden vollständig aufgehoben. Schließlich sollen sogenannte Unit Deals dadurch erschwert werden, dass Grundstücke künftig neben der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) als zivilrechtlicher Eigentümerin im sogenannten Treuhandmodell auch dem Sondervermögen fiktiv zugerechnet werden. Damit können Übertragungen von Anteilen an Sondervermögen und vergleichbaren ausländischen Fondsvermögen künftig auch dann Grunderwerbsteuer auslösen, wenn sich die Eigentumsverhältnisse an der KVG nicht ändern. Komplementiert werden diese Vorhaben durch eine gesamtschuldnerische Haftung der Grundstücksgesellschaft und aller die Anteilsvereinigung vermittelnden Gesellschaften sowie die Behandlung der Grunderwerbsteuer als öffentliche Last auf dem Grundstück. Doch das sind nicht die einzigen schlechten Nachrichten für die Immobilienbranche. Weitere, teilweise gravierende Änderungen ergeben sich durch die im Wachstumschancengesetz vorgesehenen Änderungen bei der Zinsschranke, durch die Einführung der Zinshöhenschranke sowie die Besteuerung von Share Deals bei Immobilienfonds.

Doppelte Anzeigepflicht entfällt

Alle Änderungen haben Potenzial, eine ohnehin derzeit schwierige Branche erheblich zu belasten. Dagegen fallen einige positive Änderungen für Immobilieninvestoren eher weniger ins Gewicht. So wird die erst vor Kurzem eingeführte doppelte Anzeigepflicht bei Signing und Closing von Share Deals wieder gestrichen. Auch soll die Steuerbefreiung für gruppeninterne Umstrukturierungen teilweise erweitert werden. Darüber hinaus wird es weiterhin Steuerbefreiungen nach dem Vorbild der Paragraphen 5 und 6 des Grunderwerbsteuergesetzes geben, allerdings künftig rechtsformneutral ausgestaltet. Bundesländer haben die Möglichkeit, zur Förderung des Erwerbs von selbst genutztem Wohneigentum durch natürliche Personen einen ermäßigten Steuersatz einzuführen. Wegen der Länderbeteiligung sind die Umsetzungschancen dieses Reformvorhabens allenfalls „ungewiss“. Wenn man an das Ringen um die letzte Grunderwerbsteuerreform denkt, könnte das Gesetzesvorhaben sehr langwierig werden. Allerdings muss bis Jahresende Rechtssicherheit in Bezug auf die Folgen des MoPeG geschaffen werden, sodass eventuell auch nur eine darauf beschränkte „kleine Lösung“ kommt.

Diese Seite erscheint in Kooperation mit den Fachredaktionen der dfv-Mediengruppe.

Betriebs-Berater

Bundesfinanzhof

Symmetriethese erhärtet sich

Der Bundesfinanzhof schafft Klarheit über ausländische Betriebsorte.

München. Der Bundesfinanzhof hat im März und April erneut zur Berücksichtigung finaler Verluste ausländischer Betriebsstätten geurteilt und nun die Begründungen vorgelegt. Vorausgegangen war im Speziellen das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtssache einer Wertpapierhandelsbank mit Zweigniederlassung in Großbritannien vom 22. September 2022 und im Allgemeinen eine lange und durchaus facettenreiche Rechtsprechungshistorie, beginnend mit zwei EuGH-Urteilen in den Rechtssachen Marks & Spencer 2005 und Lidl Belgium 2008. Finale Verluste sind solche, die im Ausland endgültig untergehen, ohne steuerlich berücksichtigt werden zu können. Im Ergebnis erhärtet sich für Be-

triebsstättenfälle vollends die „Symmetriethese“. Diese besagt, dass Gewinne und Verluste einer ausländischen Betriebsstätte nach der genau gleichen Besteuerungsdogmatik, mithin symmetrisch, behandelt werden.

Stellt Deutschland also ausländische Gewinne einer Betriebsstätte von der Besteuerung frei, so muss der deutsche Fiskus auch die ausländischen Verluste dieser Betriebsstätte nicht berücksichtigen. Darüber hinaus ist sehr wahrscheinlich, dass auch für finale Verluste ausländischer Tochterkapitalgesellschaften die „Symmetriethese“ zukünftig Anwendung findet. Im Ergebnis ist diese Rechtsprechung für deutsche Unternehmen ungünstig; es kehrt aber jedenfalls Rechtssicherheit ein. Robert Ullmann

Jahresbericht

In der Krise funktioniert die Justiz

Das Finanzgericht Münster veröffentlicht Zahlen zu Steuerverfahren.

Münster. Im Jahr 2022 lag die durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Klageverfahren beim Finanzgericht Münster bei 16,6 Monaten, 2021 waren es 15,8 Monate. Das geht aus dem Jahresbericht 2021/2022 hervor, den das Gericht vorgelegt hat. Zu dem Anstieg haben ältere Verfahren geführt. Bei den Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung und Erlass von einstweiligen Anordnungen betrug die Verfahrensdauer in beiden Jahren 2,3 Monate. 2022 standen 3069 Eingängen 3386 Erledigungen gegenüber. Der Bestand zum 31. Dezember 2022 beläuft sich auf 3432. Zugunsten des Steuerpflichtigen wurde in 50,21 Prozent der erledigten Fälle entschieden. Nur circa 20 Prozent der Klageverfahren endeten durch Urteil oder Ge-

richtsbescheid. Die unstrittige Erledigungsquote beläuft sich 2022 auf 37,84 Prozent und bei Klagerücknahme auf 28,10 Prozent. Die verbleibenden Verfahren endeten auf sonstige Weise, etwa durch Verbindung mit weiteren Verfahren eines Steuerpflichtigen.

Am Finanzgericht Münster sind insgesamt 105 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, davon 57 Richterinnen und Richter in 15 Senaten. Grundsätzlich gilt die sogenannte Bezirkszuständigkeit, das heißt, einem Senat sind jeweils auf Beklagtenseite feste Finanzämter zugewiesen. Um Spezialwissen zu bündeln und die Verfahren zu beschleunigen, sind für unterschiedliche Steuerarten Spezialsenate eingerichtet worden. Michael Stahlschmidt